GENDER OPEN REPOSITORIUM

Gedachte Grenzen : Ehescheidungsrechtsforderungen als Grenze innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung, 1918-1933

Röwekamp, Marion

2010

https://doi.org/10.25595/1409

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Röwekamp, Marion: *Gedachte Grenzen : Ehescheidungsrechtsforderungen als Grenze innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung, 1918-1933*, in: Ariadne : Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (2010) Nr: 57, 14-21. DOI: https://doi.org/10.25595/1409.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF).

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ARIADNE HEFT 57

INHALT

Impressum 2

Editorial 3

Inhalt 5

Grenzenlos radikal? Die Grenzen der radikal-bürgerlichen Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich 6
Anne-Laure Briatte-Peters

Gedachte Grenzen. Ehescheidungsrechtsforderungen als Grenze innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung, 1918-1933 14
Marion Röwekamp

Nationale und geschlechtliche Grenzziehungen ›verqueeren‹. Transgressionen russischer Sozialrevolutionärinnen und Studentinnen in der Schweiz des frühen 20. Jahrhundets 22
Dominique Grisard

Zwischen »russischer Steppenfurie« und Idealtyp einer Revolutionärin Das bewegte Leben der Sozialistin Sarah Rabinovitsh 28
Rebekka Denz

Gebildete Damen im staatlichen Dreieck Grenzen und Schranken in der polnischen Frauenbewegung um 1900 32
Iwona Dadej

Grenzüberwindungen versus Grenzziehungen Frauenbewegungen im österreichischen Galizien um 1900 38
Angelique Leszczawski-Schwerk

Olga Misař oder: Die Vielfalt der Grenzüberschreitungen 44
Brigitte Rath

Grenzen – Grenzverschiebungen – Grenzverschärfungen Die Handlungsräume der Frauen für den Frieden/Ostberlin 48
Kathrin Stern

Feminismus im Visier Zur Verknüpfung von Linksterrorismus und Feminismus in der BRD 54
Vojin Saša Vukadinović

Abgrenzungen von ›deutschen Terrordamen‹ Diskurse über deutsche Terroristinnen in Österreich und feministische Antworten auf vergeschlechtliche Sicherheitsdiskurse 60
Irene Bandhauer-Schöffmann

Feministische Transgressionen und mediale Grenzziehungen Zur ambivalenten Beziehung von Neuer Frauenbewegung und Massenbewegung – das Beispiel Alice Schwarzer 66
Andreas Schneider

Rezensionen 72

Freundinnen 80

Stiftung – Archiv der deutschen Frauenbewegung 81

Gedachte Grenzen

Ehescheidungsrechtsforderungen als Grenze innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung, 1918-1933

Marion Röwekamp

1974, Dr., Historikerin, Juristin; studierte Geschichte und Jura in Heidelberg, München, Berlin und an der Columbia Universität in New York. Zzt. JFK Fellow am Center for European Studies und schreibt an dem dritten Band ihrer »Juristinnentrilogie«, einer Biographie von Marie Munk. Publ. u.a.: Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, hg. vom Deutschen Juristinnenverein, Baden-Baden 2005; Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945), Köln/Weimar/Wien 2010.

Mit Grenzen sind in der Regel territoriale und nationale Grenzen gemeint. Räumliche Strukturelemente wie Berge und Flüsse können natürliche Grenzen bilden, meist sind räumliche Grenzen aber Folgen gesellschaftlicher Gegebenheiten. Historiker wie der Annales-Historiker Lucien Fèbvre waren diesbezüglich kategorisch, für ihn gibt es keine öffentlichen Grenzen, sondern nur private, menschliche Grenzen – »*il n'y a de frontières qu'humaines.*«[1] Aus der Sicht der Geschichtswissenschaft sind Grenzen vor allem als gemachte Gebilde zu verstehen, die es zu untersuchen und zu dekonstruieren gilt. Selbstverständlich definiert man Grenzen nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch in der menschlichen Psyche. So sprechen wir über mentale ›Grenzüberschreitungen‹. Um Letztere wird es gehen, wenn über Ehescheidungsrechtsforderungen in der Frauenbewegung zu sprechen sein wird. Hier stellt sich die Frage, welche Grenzen das gesellschaftliche Rollenverständnis und überkommene Traditionen für das Bewusstsein, die Identität der Gesellschaft und der Frauenbewegung, bedeuten. Ähnlich wie territoriale Grenzen einen besonderen Ort bilden, der Differenzen markiert, gilt das auch für mentale Grenz- oder Raumbilder. Hier begegnen sich das ›Fremde oder Andere‹, Kollisionen werden möglich, die Grenzen entweder bestätigen oder diese zu einem Ort des Übergangs und der Annäherung machen können. Hier sollen die weltanschaulichen Grenzbestimmungen und -überschreitungen in den Frauenbewegung(en) zur Frage der Reform des Ehescheidungsrechts untersucht werden.[2] Denn selbstverständlich gab es auch innerhalb der Frauenbewegung ein großes Ringen über die Reichweite bestimmter Grenzen markierender Forderungen wie zum Beispiel nach dem Frauenstimmrecht, dem § 218 StGB oder auch der Erleichterung der Ehescheidung. Diese Forderungen wogen schwerer, je enger mit ihnen Kernfragen der Familie betroffen waren. Die Familie als Institution war als Reaktion auf die Erfahrung des Krieges und der Auflösung eines Weltbildes in der Über-Ideologisierung der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg fast heilig geworden und sollte als letzter Hort der Sicherheit gegen die Atomisierung der Gesellschaft fungieren. Vor diesem Hintergrund wurden Fragen wie die Ehescheidungsreform, die zu diesem Prozess beizutragen schienen, schnell zu unüberschreitbaren Grenzen. Es wird zu zeigen sein, dass sich innerhalb des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) als der Dachorganisation der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung ein dem im Reichstag durchaus vergleichbarer Prozess der Meinungsbildung in Reformfragen des Ehescheidungsrechts vollzog.

Die Entschließung von 1921 auf der Generalversammlung in Eisenach

Nach dem gescheiterten ›Frauenlandsturm‹ gegen die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sah die bürgerliche Frauenbewegung nach dem Erlass der Verfassung 1919 ihre nächste Chance für eine Reform des Familienrechts gekommen. Denn Artikel 119 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verankerte in seinem ersten Absatz die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter in der Ehe.[3] Im Gegensatz zu den anderen beiden Gleichheitsartikeln der Verfassung war der Art. 119 WRV – obwohl auch er keine unmittelbare Wirkung hatte – von einer gewissen Verbindlichkeit für den Gesetzgeber. Er war uneingeschränkt formuliert, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe war nicht nur ›grundsätzlich‹ wie in Art. 109 WRV verliehen worden. Entsprechend entstand hier ein evidenter Widerspruch zwischen den Ehescheidungsbestimmungen des BGB und der Verfassung. Denn das BGB sah im Wesentlichen nur eine Ehescheidung aufgrund eines strengen Verschuldensprinzips vor. Vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen führte diese Regelung dazu, dass vor Gericht um die Schuldfrage in den Scheidungsverfah-

ren bis aufs Blut gekämpft wurde, da insbesondere für Frauen an dieser Frage ihre Zukunft entschieden wurde. Diese soziale Ungerechtigkeit musste in der Frauenbewegung zur Forderung eine Reform des Familienrechts führen.[4] Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, dass auch die bürgerliche Frauenbewegung sich eine Ehescheidung grundsätzlich nur als letzten Ausweg vorstellen konnte.

Innerhalb des BDF wurde das Familienrecht unmittelbar auf die Tagesordnung gesetzt, als 1919 der Vorsitz von Gertrud Bäumer an Marianne Weber, der Fachfrau für Familienrechtsfragen innerhalb der Frauenbewegung, wechselte. Auf der Bundestagung 1919 in Erfurt wurde eine Kommission eingesetzt, die einen Entwurf zur Reform des Familienrechts ausarbeiten sollte.[5] Die neue Familienrechtskommission wurde erstmals von einer Juristin, Dr. Marie Munk[6], geleitet. Der Vorstand des BDF ging davon aus, dass man sich in den Hauptfragen auf die Forderungen, die 1900 bereits von Cäcilie Dose und Alma Krieche zusammengestellt worden waren, würde stützen können.[7] Munk war dagegen der Ansicht, dass aufgrund der neuen Rechtssituation ein umfangreicher neuer Katalog nötig war[8] und schlug die Mitarbeit von Dr. Margarete Berent[9] vor. Im Mai 1921 lagen die Vorschläge der beiden Juristinnen auf einer Sitzung des engeren Vorstands in Weimar vor.[10] Während sie sich in den meisten familienrechtlichen Forderungen an die Forderungen anschlossen, die Marianne Weber 1907 in ihrer grundlegenden Arbeit zur Rechtsentwicklung der Ehefrau und Mutter bereits erhoben hatte, galt ganz anderes hinsichtlich der Forderungen zur Ehescheidung. Hier wandten sich die Juristinnen einem Thema zu, das bisher in der bürgerlichen Frauenbewegung mit großer Zurückhaltung behandelt worden war.[11] Offizielle Kritik des restriktiven Ehescheidungsrechts gab es bisher nur vom Bund für Mutterschutz, der offen die Erleichterung der Ehescheidung forderte.[12] Im Einzelnen betonten die beiden Juristinnen, dass eine Ehescheidungsreform mit einer Neugestaltung des Ehegüterrechts und der Regelung der elterlichen Gewalt einhergehen müsse, um soziale Härten für die Frauen zu vermeiden. Die Möglichkeit einer Ehescheidung schlugen sie auch bei Zerrüttung auf einseitigem Antrag vor.[13]

Obwohl gerade die Forderung auf einseitigen Antrag ungehört war, stießen die Überlegungen im Engeren Vorstand auf Billigung. Gertrud Bäumer ging davon aus, dass gesetzgeberische Forderungen in diesem Moment durchgebracht werden konnten und war deshalb für eine schnelle Formulierung der Forderungen des BDF zur baldigen Übersendung an das Reichsjustizministerium. Man war sich aber bewusst, dass diese Forderungen des Bundes das ganze Familienrecht umgestalten würden und deshalb mit größter Vorsicht behandelt werden mussten.[14] Noch bevor die Vorschläge im engeren BDF Vorstand behandelt worden waren, hatte das Vorstandsmitglied und Abgeordnete der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), Marie-Elisabeth Lüders, die Forderungen im Reichstag bereits vorgetragen, als sie in der I. Wahlperiode im Januar 1921 eine Revision und Umgestaltung des Ehescheidungsrechts forderte.[15]

Im Gesamtvorstand des BDF wurden die Forderungen schon kontroverser diskutiert. Dies galt besonders für die Forderung nach Scheidung auf einseitigen Antrag. Vor allem Marianne Weber trat dafür ein, dass der die Scheidung Beantragende als der Schuldige gelten und damit automatisch das Sorgerecht für die Kinder verlieren sollte. Margarete Berent warnte, dass eine Wiedereinführung der Schuldfrage stattfinde, falls an eine Scheidung auf einseitigen Antrag derartige Rechtsnachteile geknüpft würden. Die Abstimmung im Gesamtvorstand führte zu der Forderung des Zerrüttungsprinzips sowie der Scheidung bei Übereinstimmung beider Ehegatten. Diejenige auf einseitigen Antrag wurde nur mit starken Cautelen angenommen.[16]

Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine in Köln, 1921; v.l.n.r.: Marie Elisabeth Lüders, Gertrud Bäumer, Marie Baum, Luise Kiesselbach, Elisabeth Altmann-Gottheiner, Dorothee von Velsen, Emma Ender und sitzend Alice Bensheimer

»Eine zerrüttete Ehe hört auf, eine sittliche Gemeinschaft und eine Erziehungsstätte für Kinder zu sein. Wo also an die Stelle der Zuneigung und der geistigen Harmonie erst die Gleichgültigkeit, dann die Abneigung und schließlich der Haß getreten ist, da muss die Ehe geschieden werden können, und zwar im Namen der Kinder, der Menschlichkeit, der Moral und des Christentums.«
Antonie Pfülff, 1920

Auf der Generalversammlung hielten die Juristinnen Margarete Berent und Anna Mayer einen Vortrag im Hauptkomplex »*Stellung und Aufgaben der Familie in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft und Gesetzgebung*« zum Familienrecht.[17] Eine Entschließung kam danach schnell zustande. In ihr forderte der Bund vom

Marianne Weber, um 1912

»Unserem sittlichen Empfinden nach hört die Ehe auf ein Rechtsverhältnis zu sein, das die Beziehungen der Geschlechter zu einander durch erzwingbare Rechtsnormen festsetzt; sie wird zu einer von der Sitte geregelten natürlichen Vereinigung der Geschlechter. Innerhalb dieser freien Vereinigung können Vorrechte des Mannes nicht mehr bestehen; sie ist als eine Vergesellschaftung zweier unabhängiger Menschen zu gleichen Rechten anzusehen. Dieses Ziel müssen also die Rechtsänderungen, die jetzt nach der neuen Reichsverfassung möglich und erforderlich sind, um eine Umbildung der heutigen Zwangsehe zu bewirken, ins Auge fassen und die Bahn dazu freimachen.«
Ella Bormann, 1921

Vorstand die Ausarbeitung einer Denkschrift zum Familienrecht, mit der Marie Munk beauftragt wurde. Inhaltlich forderte man für die Ehescheidung, dass diese »*nicht nur bei Verschulden eines Gatten im Sinne des Gesetzes, sondern auch bei Zerrüttung möglich sein*« müsse, »*und zwar sowohl auf Grund gegenseitiger Übereinkunft als auch auf einseitigen Antrag. Für die letztgenannten Möglichkeiten müssen sorgfältige Sicherungen gegen leichtsinnige Scheidung und für die Wahrung der Interessen der Kinder getroffen werden.*«[18] In dieser Entschließung trat erstmals eine neue Qualität der Forderungen des BDF zutage. Gestützt durch die Fähigkeiten der ersten Juristinnen und durch die verfassungsrechtlich neue Grundlage, rückten die bisher gesellschaftlich nicht durchsetzbaren Forderungen zum Familienrecht erstmals in die Mitte des BDF. Die Legitimität, die die Verfassung den Forderungen verlieh, war für den Bund dabei von großer Bedeutung. Dorothee von Velsen konnte nach der Gesamtvorstandssitzung mit Erleichterung feststellen, dass »*der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe von keiner Seite auch nur dem leisesten Zweifel unterzogen wurde.*«[19]

Die Denkschrift Marie Munks von 1923 als Höhepunkt der Familienrechtsforderungen

Ein Jahr später präsentierte Marie Munk ihre Denkschrift, die die Forderungen des BDF von 1921 nicht nur konkretisierte, sondern sogar einen Gesetzesvorschlag machte. Mit dieser Schrift fand die Rechtspolitik des Bundes in der Weimarer Republik ihren Höhepunkt. Munk forderte eine beträchtliche Erweiterung der Ehescheidungsgründe in vierfacher Richtung: Scheidung bei Zerrüttung der Ehe auch ohne Nachweis eines Verschuldens auf Antrag jedes Gatten; Scheidung wegen Geisteskrankheit während der Ehe, Ehescheidung unter gewissen Voraussetzungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten und auf Grund einseitigen Antrags eines Ehegatten wegen unüberwindlicher Abneigung. Um die sozialen Härten für Frauen und Kinder zu vermeiden, ging mit diesen Scheidungserleichterungen eine Reihe von Vorschlägen zu den Folgen der Ehescheidung in vermögensrechtlicher Beziehung sowie im Bezug auf die elterliche Gewalt einher.[20]

Die Denkschrift wurde in Folge sowohl im Reichstag als auch im Reichsjustizministerium als Petition eingereicht.[21] Ähnlich wie auch im Reich unter der Ägide des sozialdemokratischen Justizministers Gustav Radbruch der entscheidende Schritt für eine Reform des Eherechts erfolgte – es erging ein Referentenentwurf aus seinem Ministerium, der unverbindliche Grundlinien für eine Reform enthielt[22] – waren auch im BDF die Entschließung von 1921 und die Denkschrift nur in diesem Augenblick möglich gewesen. Die Debatte kam schnell und unverhofft, so dass die Beteiligten der späteren Jahre die Tragweite der schnell beschlossenen Forderungen noch nicht so recht zu begreifen vermochten. Gleichzeitig war die Zusammensetzung des BDF ähnlich wie die Zusammensetzung des Reichstags in den ersten Jahren der Weimarer Republik günstig für eine progressive Familienrechtspolitik. Nicht nur war Marianne Weber mit der Unterstützung der Juristinnen aktiv treibende Vorsitzende, wie auch Gustav Radbruch nichts unversucht gelassen hatte, die Reformvorhaben des Scheidungsrechts rechtspolitisch voranzubringen. Im Bund war gleichzeitig eine Schwächung der Vertretung konservativer Frauenkreise festzustellen, die eine progressive Rechtspolitik ermöglichte. Der Deutsch Evangelische Frauenbund (DEF) war 1918 als Reaktion auf die Stellung des BDF zum Frauenstimmrecht aus dem Bund ausgetreten, der Reichsverband Landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine (RLHV) hatte gerade erst seinen Beitritt erklärt und war noch nicht so einflussreich wie in späteren Jahren.[23]

Gegenreaktion in der Frauenbewegung

Noch während Marie Munk an der Denkschrift zur Reform des Ehescheidungsrechts und der elterlichen Gewalt schrieb, drehte sich innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung bereits der Wind gegen eine entschiedene progressive Familienrechtspolitik. Die Forderung nach Aufnahme des einseitigen Antrages eines Ehegatten auf Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung führte auf einer Sitzung des Engeren Vorstands im September 1922 zu ersten Differenzen. Emma Ender, Gertrud Bäumer und sogar Marie-Elisabeth Lüders be-

fürchteten bei Durchsetzung dieser Forderung soziale Härten für Frauen und Kinder. Ihnen war noch unklar, dass diese Härten vermieden werden konnten, indem eine Reform des Ehescheidungsrechts auch mit einer Umgestaltung des ehelichen Güterrechts (mit einer Gütertrennung während der Ehe und einer Errungenschaftsgemeinschaft bei Scheidung der Ehe als gesetzlichem Güterstand) einher gehen musste, um Ungerechtigkeiten für Frauen zu minimieren. Außerdem war im Vorstand ein Jahr nach der Entschließung von 1921 schon abzusehen, dass konservativere Kreise im Bund die Ehescheidungsforderungen in Zukunft nicht mittragen würden. Offenbar befürchteten die führenden Frauen im BDF, von diesen im Bund des Paktierens mit den Sozialdemokraten bezichtigt zu werden, da die Forderungen für das Ehescheidungsrecht tatsächlich übereinstimmten.[24] So entschloss man sich, die Durchsetzungen der Forderungen vorerst besser der SPD und der KPD zu überlassen, um innerhalb des Bundes Streit aus dem Wege zu gehen. Für SPD als auch KPD war eine Reformierung des Ehescheidungsrechts ein erstrangiges Ziel. Ihnen schwebte eine Familienrechtsreform vor, die basierend auf der Auffassung von der Ehe als einem bloßen Vertrag es den Gatten ermöglichen sollte, die Ehe selbstbestimmt zu führen, aber auch zu lösen.[25]

Die Furcht der Vorstandsfrauen des BDF war nicht unbegründet; die bisher überfahrenen Gegnerinnen der Ehescheidungsreform begannen sich allmählich zu formieren. Bei ihnen handelte es sich insbesondere um die christlich-konfessionellen Verbände, die Hausfrauenverbände sowie die Frauenverbände der politisch Rechten.[26] Zwar hatten alle diese Verbände in ihren Richtlinien oder Programmen die Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen kritisiert, teils sogar im Eherecht, aber hinsichtlich einer Eherechtsreform im Speziellen zeigten sie sich ablehnend.[27] Stattdessen wollten alle diese Verbände lieber das Familienleben stärken. Insbesondere im Familienrecht, so die Juristin Anna Mayer, die die Familienrechtsforderungen für die Deutsche Volkspartei (DVP) formuliert hatte, könne es sich nicht darum handeln, »*eine prinzipielle, abmeßbare ›Gleichberechtigung‹ von Mann und Frau herzuzustellen. Eine solche, von einem rein informalen Standpunkte ausgehende Gesetzgebung würde, wie überall, so auch hier, zur Verkümmerung des Besten, was wir haben, der individuellen Verschiedenheit und Eigenart führen.*« Für die Frauen der rechten Parteien musste eine Reform des Familienrechts auch dem Staate dienen: »*Die Frauen dürften bei Aufstellung ihrer Forderungen nicht nur von dem Gedanken ausgehen: Wie helfen wir unserem Geschlecht, wie machen wir es freier, selbständiger, wie lösen wir es aus den Fesseln, in die Gewohnheit und Herkommen es gelegt haben, sondern sie haben zugleich zu fragen: Dient das, was wir fordern, auch dem Wohle der Gesamtheit, dem Staate?*« Dabei wogen nach ihrer Auffassung die Interessen der Gesamtheit über die Sonderinteressen. So befassten sich die DVP-Forderungen für das Familienrecht aus dem Jahr 1921 mit allen wesentlichen Bestimmungen des Familienrechts wie der elterlichen Gewalt, dem Ehegüterrecht und dem persönlichen Eherecht, nur die Ehescheidung blieb seltsam ausgespart. Forderungen nach einer Erleichterung der Ehescheidung sind in dem DVP-Programm nicht zu finden. Selbst im Kapitel über das Ehegüterrecht gelang es Mayer, das Wort Scheidung nur einmal im Nebensatz zu erwähnen.[28]

Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDF) stand einer Reform des Ehescheidungsrechts genauso ablehnend gegenüber wie die Zentrums-Partei, die schon im Dezember 1921 im Reichstag erklärte, dass eine Eherechtsreform in einer Regierung mit Zentrumsangehörigen nicht in Betracht käme.[29] Die deutschen Bischöfe reagierten unmittelbar auf die drohende Scheidungsreform; im Januar 1922 richtete das deutsche Episkopat eine Petition gegen die beabsichtigte Erleichterung der Ehescheidung an Reichstag, Reichsjustizministerium sowie den Vorsitzenden der Zentrums-Partei.[30] Kurz darauf nahm auch der deutsche evangelische Kirchenausschuss ablehnend Stellung zu der Frage.[31] Waren die konfessionellen Frauenverbände nicht schon zuvor aus eigenen Überlegungen heraus gegen eine Scheidungsreform, so waren sie es spätestens jetzt. Der KDF, dem die Entwürfe von Munk und Berent vorlagen, behandelte diese im Juni 1921 auf einer Tagung, die sich mit allen familienzerstörerischen Tendenzen wie Ehescheidung, Schwangerschaftsabbruch und unehelicher Mutterschaft befasste.[32] Im Herbst 1924 stand auch die Generalversammlung des KDF ganz im Dienste des Themas von Ehe und Familie.[33] Anders als im BDF standen jedoch keine Reformvorschläge zum Eherecht im Mittelpunkt, sondern Vor-

Marie Munk, 1913

»Hierbei ist aber zu beachten, daß die Sittlichkeit eines Volkes durch die Gestaltung der Gesetzgebung gerade auf dem Gebiet der Ehescheidung beeinflußt wird, und eine zu leichte Lösbarkeit der Ehe zu einer Gefährdung der Ehe und des Familienlebens führen könnte.«
Marie Munk, 1923

»Ehe und Familie sind die Grundlage der ganzen menschlichen Gesellschaft, die heilige Keimzelle des Volkslebens und der Volkskraft. [...] Mit der Erleichterung der Ehescheidung aber schwindet die starke Selbstüberwindung, die den Ehestand zu einer wahren Charakterschule macht, an ihre Stelle tritt Unbeständigkeit und Zerfahrenheit in Folge des Vorherrschens niedriger Leidenschaften. Die Erleichterung der Ehescheidung ist eine Conzession an jene Feigheit, die nicht duldend ausharren, nicht Opfer bringen will, sondern der Laune, den Leidenschaften und dem Wankelmut die Zügel schießen lässt.«
Kardinal Betram, 1922

träge, die das Sakrament und die Unauflöslichkeit der Ehe betonten. Vor diesem Hintergrund musste die Debatte im BDF über Ehescheidung dem KDF wortwörtlich als ein Sakrileg erscheinen, denn dort wurde es bereits als ein ›Opfer‹ empfunden, »*so laut und öffentlich von dem zu sprechen, was ihnen tiefes, heiliges Lebensgeheimnis*« ist.[34]

Ähnlich wie im Reichstag, in dem in den Jahren nach Gustav Radbruch durch die weltanschaulichen Unterschiede zwischen der Linken und dem Zentrum bedingt eine fast vollkommene Blockade der ganzen Familienrechtsreform eintrat, galt das auch für den BDF. Zwar gab es zwischen 1923 und 1927 einige wenige Initiativen, das Familienrecht zu ändern,[35] doch der Konsens von 1921 in Ehescheidungsrechtsfragen war brüchig. Wie dünn er geworden war, zeigte eine Sitzung des Engeren Vorstands im Mai 1927, in der über die Frage einer erneuten Stellungnahme an den Reichstag beraten wurde. Gertrud Bäumer war als Realpolitikerin der Ansicht, dass im Reichstag erst einmal sowieso nicht in die Beratung zur Ehereform eingetreten werde und man deshalb auch eine Stellungnahme des Bundes besser verschiebe. Auch Marie Munk war dafür, sich Zeit zu lassen, um die mit der Reform der Ehescheidung zusammenhängenden güterrechtlichen Fragen mitregeln zu können. Gräfin Margarete von Keyserlingk, die Gründerin der Landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsvereine, hielt es allerdings angesichts der ›Hetze bundesfeindlicher Kreise‹ insgesamt für zu gewagt, die Diskussion über die Erleichterung der Ehescheidung überhaupt aufzunehmen. Sie riet, besser den Schutz der geschiedenen Frau in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen. Sie warnte, dass der rechte Flügel des Bundes so schwer erschüttert sei, dass man nicht bereit sei, sich dem Bund zuliebe so heftigen Angriffen auszusetzen. Vorstandsmitglieder wie Alice Bensheimer, Marie Baum und Gertrud Bäumer hielten es trotzdem weiterhin für unumgänglich, sich mit der Frage der Ehescheidung auseinander zusetzen, seien doch im Reichstag selbst die Deutschnationalen und Teile des Zentrums für die Reform. Gleichzeitig gab die Vorsitzende Emma Ender jedoch zu, dass katholische Kreise offenbar planmäßig gegen alle interkonfessionellen Organisationen vorgingen. So vermied man vorerst erneut eine Entscheidung und ernannte einen Ausschuss, der die familienrechtlichen Themen für die Generalversammlung ausarbeiten solle. Dieser Kommission sollten Marie Munk, Else Ulich-Beil (Staatsbürgerinnen-Verband), die Anwältin Emmy Rebstein-Metzger sowie Gräfin Keyserlingk (RLHV), Liselotte Kueßner-Gerhard (Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine, RDH) und Maria Jecker (RDH) angehören: Drei Gegnerinnen – Drei Befürworterinnen.[36]

Um den Frieden im Bund nicht zu stören, hatte man sich in der Kommission jedoch offensichtlich darauf geeinigt, tatsächlich die Folgen der Ehescheidung in den Vordergrund zu stellen. Auf der 15. BDF-Generalversammlung Ende Oktober 1927 eröffneten Helene Lange und ein Vertreter des Reichsjustizministeriums das Panel mit dem Thema ›Die Frau und das Recht – Die Frau und die Politik‹. Es folgte ein Vortrag von Margarete Berent über das in der gesamten Frauenbewegung recht unstrittige Thema ›Das eheliche Güterrecht‹ und dann Marie Munk mit einem Referat über ›Die Ehescheidungsprobleme‹, in dem sie sich entgegen des Titels vorwiegend mit den Folgen der Ehescheidung, nicht mit den Ehescheidungsgründen befasste. Diese Tatsache blieb nicht unbemerkt.[37] Auch in der den Vorschlägen folgenden Diskussion wurde über das weitaus kompliziertere und schwerer zugängliche Ehegüterrecht diskutiert, während Fragen und Diskussionsbeiträge zum Ehescheidungsrecht fast vollständig ausblieben.[38] Die Versammlung beschloss, eine Kommission zur Ausarbeitung von Reformvorschlägen zum Güterrecht einzusetzen, während ein derartiger Beschluss zum Ehescheidungsrecht nicht erfolgte.[39] Die ergangenen Beschlüsse zum Ehescheidungsrecht waren in allen Punkten im Vergleich zu 1921 deutlich abgeschwächt. Der gemeinsame Nenner bestand nur noch in der Feststellung, dass es außerhalb des Verschuldensprinzips noch andere Ehescheidungsgründe geben sollte.[40] Die eingeschränkte Sprachregelung zum Ehescheidungsrecht wurde sogar von den Juristinnen übernommen, sowohl Emmy Rebstein-Metzger als auch Marie Munk beschäftigten sich

in Artikeln für die juristische Fachpresse fortan eher mit den Ehescheidungsfolgen als mit der Erleichterung der Ehescheidung.[41]

Der BDF hatte hier also klar dem Druck der konservativen Kräfte im Bunde nachgegeben, vielleicht nachgeben müssen. Angesichts der Außenwirkung, die der BDF in der Medienberichterstattung inzwischen gewonnen hatte,[42] war das möglicherweise eine politisch notwendige Entscheidung.

Erneuter Reformschwung und das Scheitern der Reform

Mit der Reichstagswahl vom Mai 1928 und der daraus entstandenen großen Koalition aus SPD, DDP, Zentrum, DVP und BVP unter Führung der SPD sowie einem der Familienrechtsreform positiv gegenüberstehenden DDP-Justizminister Erich Koch-Weser, erwachte unverhofft noch einmal der Reformschwung der Anfangsjahre der Weimarer Republik. Im Reichstag, in dem in den vergangenen Jahren Gesetzesanträge zu unliebsamen Themen wie dem Ehescheidungsrecht, schlicht blockiert worden waren, wurden nun mit Elan Gesetzesentwürfe eingebracht.[43] BDF-Vorstandsmitglied Marie-Elisabeth Lüders legte gemeinsam mit den Demokraten, den Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei dem Rechtspflegeausschuss im Reichstag einen Gesetzesentwurf zum Ehescheidungsrecht zur Beschlussfassung vor, der Scheidung vorsah bei tiefer Ehezerrüttung nach einverständlichem fünfjährigen Getrenntleben sowie bei Geisteskrankeit.[44] Der Reformschwung hatte erneut auch die Frauenbewegung ergriffen. Der Bund für Mutterschutz forderte auf seiner Generalversammlung 1928, was der BDF 1921 gefordert hatte.[45] Auch die Frauen in der SPD nahmen das Thema wieder auf.[46] Im September 1928 schickte auch der BDF-Vorstand eine Eingabe an das Reichsjustizministerium mit der Bitte, das Ministerium möge einen Sachverständigenausschuss mit den Vorarbeiten für eine Reform des Familienrechts auf der Grundlage der Artikel 119 und 120 WRV beauftragen und diesen mit beiden Geschlechtern zusammensetzen.[47] Ein Jahr später leitete der Vorstand schließlich den Mitgliedern im Rechtsausschuss des neuen Reichstags eine detaillierte Eingabe zu, die auf den Beschlüssen der Eisenacher Generalversammlung aus dem Jahr 1927 beruhte. Zum Ehescheidungsrecht enthielt die Eingabe nur einen Satz. Man war der Ansicht, »*dass bei der von weiten Kreisen jetzt verlangten Änderung des Ehescheidungsrechts um der Würde und Bedeutung der Ehe willen das Schuldprinzip nicht als einziges Scheidungsprinzip aufrecht erhalten werden darf.*« Der Rest der Eingabe beschäftigte sich wiederum nur mit den Ehescheidungswirkungen.[48]

Vor diesem Hintergrund widmeten sich nun auch die konfessionellen Verbände erstmals konkret diesem Thema. Der DEF sah nach dem Krieg seine Aufgabe noch deutlicher als zuvor in der ›Heilighaltung der Ehe und Familie‹ und wollte ausdrücklich darüber wachen, dass aus den neuen Rechten in Gemeinde und Staat nicht eine Gefahr für die Frauen und für das deutsche Volk erwachse.[49] Auf seiner 15. Generalversammlung 1927 lehnte der DEF eine etwaige Reform zur Erleichterung der Ehescheidung strikt ab.[50] Zwei Jahre später erkannte die Vereinigung Evangelischer Frauenverbände in einer Petition an den Reichstag jedoch an, dass »*eine unheilbare Zerrüttung der Ehe auch durch andere Gründe als die in § 1568 BGB gegebenen, verschuldet sein*« kann. Um durch eine Reform keine Steigerung der Ehescheidungen zu fördern, forderten sie jedoch gleichzeitig eine Erschwerung der Ehescheidung durch eine Verschärfung der Folgen der Ehescheidung.[51] Auch die Rechtskommission des KDF beschäftigte sich erstmals mit der Frage der Erleichterung der Ehescheidung. Sie sprach sich gegen jede Erleichterung der Ehescheidung aus, obwohl sie anerkannte, dass soziale Unzulänglichkeiten oder wirtschaftliche Ungleichheit, die zur Begründung der Erleichterung der Ehescheidung herangezogen wurden, beständen. Letztlich aber verlangten »*Frau und Kind, die Zukunft eines Volkes [...] von uns den Schutz der Einehe und Familie*«.[52] Öffentlich nahm der KDF aus Rücksicht auf die politische Lage des Katholizismus lange keine Stellung zu all diesen Fragen: »*Wir müssen es vermeiden, das Drängen nach einer gesetzlichen Änderung des ehelichen Rechts zu verstärken, da wir nicht in der Lage sein werden, falls eine gesetzliche Änderung tatsächlich durchgeführt*

»Wo die Ehe unter dem Evangelium, das heißt vor Gottes heiligem Angesichts geschlossen und geführt wird, da braucht es keine Gesetzgebung. ›So wir im Lichte wandeln, wie er im Lichte ist, so haben wir Gemeinschaft untereinander.‹ Das ist eine Gemeinschaf, die nicht zerstört werden kann. Es ist wichtig für uns, bei der Ehegesetzgebung unsere Stimme hören zu lassen. Noch wichtiger ist es, unserem Volke christliche Ehen vorzuleben.«
Minette Rohde, 1927

v.l.n.r.: Marie Munk; Else Ulich-Beil; Emmy Rebstein als Referendarin 1924; Gräfin Margarete von Keyserlingk, um 1930; Liselotte Kueßner-Gerhard, um 1930; Marie Jecker, um 1930

wird, katholische Grundsätze zur Anerkennung zu bringen,«[53] wurde diese Haltung begründet. Erst 1931 veröffentlichte der KDF seine Richtlinien.[54]

Mit dem Wechsel im Justizministerium von Koch-Weser zum Zentrumsmann von Guérard war das Schicksal der Ehescheidungsreform besiegelt. Von Guérard versuchte nun mit allen Mitteln, die in Gang gekommene Reformarbeit zu stoppen und erhob sie unter Androhung seines Rücktritts zu einem Politikum ersten Ranges.[55] Vor diesem Hintergrund konnte der BDF nur noch beobachten, wie der Gesetzentwurf im Sande verlief.[56]

»Der Katholische Deutsche Frauenbund muß auch zu dieser politischen Frage eine grundsätzliche Haltung einnehmen. Unsere Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe ist so eindeutig, daß sie keine Ehescheidung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässt. Es gibt für uns unter besonderen Bedingungen nur eine Ehetrennung, keine Scheidung in dem Sinne, daß eine Wiederverheiratung möglich wird.« Helene Weber, 1930

Das Ehescheidungsrecht als *»Kardinalfrage im weiten Gebiet des Familienrechts«*[57] hat in den kurzen Jahren der Weimarer Republik in der bürgerlichen Frauenbewegung ähnlich wie im Reichstag angesichts der bestehenden Weltanschauungsgrenzen keine Chance der Umsetzung erhalten. Der überwiegend reformwillige BDF-Vorstand konnte sich nach einem viel versprechenden Beginn gegen das veränderte Kräfteverhältnis zugunsten des rechten Flügels mit seinem Reformvorhaben nicht mehr durchsetzen. Mit der Frage der Erleichterung der Ehescheidung waren innerhalb des Bundes die Grenzen der Kompromissfähigkeit der christlich-konfessionellen sowie der anderen Frauenverbände des rechten Flügels klar überschritten. Letztere fürchteten bei zu weitgehenden Reformen um ihre Identität.

Allerdings zeigt die Debatte um Ehescheidungsforderungen auch, dass die Auffassungen zur Ehescheidungsreform innerhalb der Frauenbewegung keine statische Grenze bildeten, sondern in diesen Jahren dynamisch in Gang kamen. Auch die konservativen Verbände hatten, abgesehen vom KDF, gegen Ende der Weimarer Republik die Einsicht gewonnen, dass eine Reform des Scheidungsrechts nicht zu vermeiden war. Während sie sich auf die Position der ›Mitte‹ zu bewegten, war diese aus bundespolitischen Erwägungen gezwungenermaßen auch auf die Rechte zugegangen. Für die Frage der Grenzbeschreibung ist allerdings nicht immer eindeutig festzulegen, welche der beiden Auffassungen sozusagen die Peripherie und welche das Zentrum darstellt. Möglicherweise wäre es gegen Ende der Weimarer Republik doch noch gelungen, den Konsens, der sich abzuzeichnen begann, in einem erfolgreicheren Einsatz für eine Ehescheidungsreform umzusetzen, wenn die Weimarer Republik insgesamt nicht an ihren innenpolitischen Belastungen, unter denen auch die Reform des Ehescheidungsrechts einen gewichtigen Platz einnahm, gescheitert wäre.

Anmerkungen

1 Albert Demangeon / Lucien Fèbvre: Le Rhin. Problèmes d'histoire et d'économie, Paris 1935, S. X.
2 Bisher zu diesem Thema nur Klaus Hönig: Der Bund Deutscher Frauenvereine in der Weimarer Republik 1919-1933, Egelsbach/Frankfurt a.M./ Washington 1995, S. 85-93.
3 Art. 119: Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter.
4 So auch Gertrud Bäumer: Die Deutsche Verfassung und die Frauen, in: Die Frau, 26. Jg., 1919, S. 357-359, hier S. 359.
5 Brief Alice Bensheimer an Marianne Weber, Mannheim, 4.10.1919, in: Landesarchiv Berlin (LAB), B Rep. 235-01 Fiche 2440.
6 Zu Munk siehe: Marion Röwekamp: Juristinnen. Ein Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005, S. 275-279.
7 Bensheimer an Munk, 2.7.1919, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 2149.
8 Munk an Bensheimer, 11.7.1919, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 2150.
9 Zu Berent: Marion Röwekamp: Juristinnen, S. 36-40.
10 Protokoll der Sitzung von Weimar, 29.5.1921, T.O., LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3127.
11 Marianne Weber: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907, S. 550.
12 Centralblatt, 8. Jg., 1906/07, S. 170; Richtlinien des Deutschen Bundes für Mutterschutz, 4 b), in: Die neue Generation, 1922, H. 9/10, S. 383-388.
13 Marie Munk / Margarete Berent: Vorschläge zur Abänderung des Familienrechts und verwandter Gebiete, 5. Abschnitt, LAB, B Rep. 230-01, Fiche 2763.
14 Protokoll Sitzung Engerer Vorstand, 9.10.1921, S.1; LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3127.
15 Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920. Bd. 347. Stenographische Berichte. Von der 54. Sitzung am 22.1.1921 bis zur 73. Sitzung am 2.3.1921, Berlin 1921, S. 2135.
16 Protokoll des Gesamtvorstandes, 5.10.1921, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3109, S. 2f.
17 Protokoll der Generalversammlung vom 7.10.1921, ebenda; zu Mayer siehe: Marion Röwekamp: Juristinnen, S. 247-250.
18 Gertrud Bäumer: Die Bundestagung in Köln, in: Die Frau, 29. Jg., 1921, S. 47-52, hier S. 49.
19 Nachrichtenblatt des BDF, 1 Jg., Nr. 4, 15.12.1921, zit. nach Klaus Hönig: BDF, S. 87.
20 Marie Munk: Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzesentwurf. Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin 1923, S. 7-9; S. 59-101.
21 BDF an Reichstag, September 1923, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 2762.
22 RJM an Länder, 12.1.1922, Bundesarchiv (BA) Berlin, R 3001 1396, S. 11ff.
23 Klaus Hönig: BDF, S. 87.
24 Protokoll der Sitzung des engeren Vorstands, 26.9.1922, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3127.
25 Ella Bormann: Die Gleichstellung der Geschlechter im deutschen Eherecht, in: Sozialistische Monatshefte, 27. Jg., 1921, H. 19, S. 1036- 1046; Dies: Die Gleichstellung der Geschlechter im deutschen Eherecht, in: Die Gleichheit, 21. Jg., 1922, S. 109f; 122f.; Adele Schreiber: Zur Mitarbeit der Frau in der inneren Politik, in: Die Neue Zeit, 37. Jg., 1919, H. II, S. 153-158; Meta Corssen: Ehe, in: Sozialistische Monatshefte, 33. Jg., 1927, S. 749f.; Margarete Hartig: Kameradschaftsehe, in: Die Genossin, 5. Jg., 1928, S. 396-399; vgl. Rebecca Heinemann: Familie zwischen Tradition und Emanzipation. Katholische und sozialdemokratische Familienkonzeptionen in der Weimarer Republik, München 2004, S. 176-180.
26 Der RDH und die anderen Hausfrauen unterstützen die Politik der DVP und DNVP; vgl. Raffael Scheck: Mothers of the nation: right-wing women in Weimar Germany, Oxford/New York 2004, S. 75.
27 Grundsätze der Deutschnationalen Volkspartei vom Jahre 1920, in: Werner Liebe: Die Deutschnationale Volkspartei, Düsseldorf 1956, S. 115 (Punkt 10), S. 119 (Punkt 29); Clara Mende: Die Deutsche Volkspartei zur Frauenfrage, Berlin 1919, S. 7; Anonym: Die Programme des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, Hefte zur Frauenfrage, 21. Jg., 1919, S. 52-60, hier S. 53.

28 Alle Zitate aus: Anna Mayer: Die Rechstellung der Ehefrau und der ehelichen Mutter, Flugschrift der Deutschen Volkspartei, Folge 34, 1921, S. 18f., S. 16f.
29 Rebecca Heinemann: Familie, S. 180.
30 Der deutsche Episkopat gegen die Erleichterung der Ehescheidung, an RJM, 1.1.1922, BA Berlin, R 3001 1399.
31 Schreiben des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, 30.11.1922, BA Berlin, R 3001 1399.
32 Rechtsfragen/Rechtskommission; Brief an Dransfeld, 2.12.1921, Archiv des KDFB, 1-110-6; Dr. A. Rademacher: Ehereform und Reformehe, in: Die Christliche Frau, 20. Jg., 1922, S. 33-45.
33 Gerta Krabbel: Generalversammlung des KDF in Hildesheim (11.-13. Oktober 1924), in: Die Christliche Frau, 22. Jg., 1924, S. 185 ff.; Die Katholische Ehe, Köln 1925; Pfarrer Neundörfer: Eherecht und Ehemoral im Lichte der Ehesakramente, in: Die christliche Frau, 22. Jg., 1924, S. 162 ff.
34 Gerta Krabbel: Zum Geleit, in: Katholische Ehe, S. IV.
35 BDF an Reichsjustizministerium, 23.5.1925, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 2761.
36 Alle Zitate aus: Sitzung des engeren Vorstandes 8.5.1927, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3130.
37 Frauentage in Eisenach, in: Neue Deutsche Frauenzeitschrift, 20.10.1927, Nr. 20, S. 2.
38 Protokolle von Eisenach, 3.10.1927, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3049.
39 Vgl. Emmy Wolff (Hg.): Jahrbuch des BDF, 12. Jg., 1927-1928, Mannheim/Berlin/Leipzig 1928, Güterrechtskommission, S. 11.
40 Agnes Zahn-Harnack: Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele, Berlin 1928, S. 53-55.
41 Emmy Rebstein-Metzger: Scheidung schuldlos zerrütteter Ehen, in: Deutsche Juristische Zeitung, 32. Jg., 1927, S, 716 ff.; S. 718f.; Marie Munk: Frauenwünsche zur Ehescheidungsreform, in: Deutsche Richter Zeitung (DriZ), 20. Jg., 1928, Sp. 15-18; Dies.: Inwiefern bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des BGB mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Art. 119 Abs. II RG einer Änderung, in: DRiZ, 23. Jg., 1931, S. 300-303.
42 LAB, B Rep. 235-01, Fiche 3051; Fiches 3052; Fiche 3054.
43 Dirk Blasius: Ehescheidung in Deutschland 1794-1945: Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987, S. 178-187.
44 Marie-Elisabeth Lüders: Vorschläge zum Ehescheidungsrecht, in: Die Frau, 35. Jg., 1927/28, S. 325-331. Zum Gesetzesentwurf und Antrag siehe: Werner Schubert: Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichtehelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts, Paderborn u.a. 1986, S. 542-552.
45 Generalversammlung des Deutschen Bunds für Mutterschutz, in: Die neue Generation, 24. Jg., 1928, S. 35f.
46 Antonie Pfülff: Die Reform des Ehescheidungsrechts, in: Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt. Bericht über das Geschäftsjahr des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt, 3. Jg., 1928, S. 3ff.
47 Eingabe vom 10.9.1928, LAB, B Rep. 235-01, Fiche 2761.
48 BDF an Reichstag, 12.4.29, LAB, B, Rep. 235-01, Fiche 2761; Die Frau, 36. Jg., 1928/29, S. 563.
49 Richtlinien für die Arbeit des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes 1919, Hefte zur Frauenfrage, Nr. 21, 1919, S. 60-62; Prof. Mahling: Evangelische Geisteskultur in ihrem Ringen mit den Strömungen der Gegenwart, in: Evangelische Frauenzeitung, 26. Jg., 1924, S. 1-5.
50 Rechtsfragen. Zur Ehescheidungsreform, in: Die Frau, 34. Jg., 1926/27, S. 631f.; Stimmungsbild der 15. Generalversammlung, in: Evangelische Frauenzeitung, Juni 1927, S. 157; Minette Rohde: Zur Reform des Ehescheidungsrechts, in: Evangelische Frauenzeitung, Juni 1927, S. 131-134.
51 Zum Ehescheidungsrecht, in: Die Frau, 36. Jg., 1929/30, S. 504; Aenne Klatt-Muelier: Die rechtliche Stellung der Frau, in: Evangelische Frauenzeitung, Februar 1930, S. 98-100.
52 Stellungnahme der Rechtskommission zur Ehescheidung, 24.1.1929, 1.2.1929, AKDFB, 1-110-7; vgl. auch Amalie Lauer: Zur Reform des Familienrechts, in: Die Christliche Frau, Jg. 52, 1931, S. 41-53; Helene Weber: Die Ehescheidungs-Reform im Reichstag, in: Die Christliche Frau, 28. Jg., 1930, S. 6f.
53 Schroeder an Kajewier, 17.4.1930, AKDFB 1-110-6.
54 Amalie Lauer: Zur Reform des Familienrechts, in: Luise Bardenhewer / Anne Franken (Hg): Die katholische Frau in der Zeit, Düsseldorf 1931, S. 41-53, hier S. 49f.
55 Dirk Blasius: Ehescheidungsreform, S. 184-186.
56 Die Frau, 34. Jg., 1926/27, S. 444f.; S. 697; Die Frau, 35. Jg., 1928/29, S. 251; S. 440; Die Frau, 36. Jg., 1929/30, S. 443; S. 503f.; S. 568; Die Frau, 37. Jg., 1930/31, S. 180.
57 Dirk Blasius: Ehescheidung, S. 180.

Randzitate

Redebeitrag Antonie Pfülff, in: Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920: Band 353. Stenographische Berichte. Von der 173. Sitzung am 18. Februar 1920 bis zur 196. Sitzung am 28. März 1922, Berlin 1922, S. 6024.

Ella Bormann: Die Gleichstellung der Geschlechter im deutschen Eherecht, in: Sozialistische Monatshefte 27. Jg., 1921, Nr. 57, S. 1039.

Marie Munk, Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzesentwurf. Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin 1923; S. IV.

»Vorstellung gegen die Absicht, durch Umgestaltung des § 1568 BGB eine Erleichterung der Ehescheidung herbeizuführen«, 8.1.1922 Kardinal Bertram, Fürsterzbischof von Breslau, Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz an RJM, BA.

Minette Rohde (geb. von Borries): Zur Reform des Ehescheidungsrechts, in: Evangelische Frauenzeitung, Juni 1927, S. 131-134, hier S. 134.

Helene Weber, Die Ehescheidungs-Reform im Reichstag, in: Die Christliche Frau, 1930, S. 6.

Bildnachweise

S. 15: Landesarchiv Berlin, Helene-Lange-Archiv, B Rep. 235-FS Nr. 60

S. 16: Die Welt der Frau, 1912, Beilage nach S. 184ff: Frauenkongreß, S. 5

S. 17: Landesarchiv Berlin, Helene-Lange-Archiv, Rep. 235-FS Nr. 137.

S. 18-19 v.l.n.r.: Landesarchiv Berlin, Helene-Lange-Archiv, Rep. 235-FS Nr. 118; Else Ulich-Beil: Ich ging meinen Weg, Berlin 1961, S. 0; Oberschwäbische Volkszeitung, 6.6.1924, Stadtarchiv Ravensburg; Clara Mende (Hg.): Deutsches Frauenstreben. Die deutsche Frau und das Vaterland, Stuttgart/Berlin 1931, nach S. 176, Foto F. Bobisch; ebenda, nach S. 160; ebenda, nach S. 96.